

Satzung
des Landesverbands
Rechtswissenschaftlicher Fachschaften
Baden-Württembergs

Stand: 30. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECKE DES VEREINS	3
§ 3 ORGANE DES VEREINS	4
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 8 STIMMVERTEILUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10 DER VORSTAND	7
§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN DES VORSTANDS	8
§ 12 VORSTANDSSITZUNGEN	9
§ 13 GREMIEN	9
§13A BEIRAT	9
§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen Landesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften Baden-Württembergs. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. Der Verein wurde am 18.06.17 gegründet. ³Der Verein darf gegenüber Dritten auch als „LRFBW“ oder „LRFBW e.V.“ auftreten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Wertmannstraße 4, 79098 Freiburg im Breisgau

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) ¹Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und demokratisch organisiert; insbesondere sind die Inhaber von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO. ³Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und Studierendenhilfe. ⁴Der Satzungszweck liegt insbesondere

1. in der landesweiten Vertretung der hochschulpolitischen Interessen seiner Mitglieder,
2. in der Unterstützung der Mitglieder durch Kooperation,
3. in der Einbringung in die Entscheidungsprozesse der Fortentwicklung des Studiums der Rechtswissenschaften und
4. in der Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen.

⁵Daraus ergibt sich als langfristiges Ziel die Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung in Baden-Württemberg.

(2) Ein wesentliches Element der Vereinszweckverwirklichung ist die Austragung der jährlichen Mitgliederversammlung in Form der „Baden-Württembergischen Fachschaftentagung“ (BWFaTa).

(3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) ¹Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. ²Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 3 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und

2. die Mitgliederversammlung.

(2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien, sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung konstituierte Ausschüsse.

(3) Alle Organe und Gremien gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach und üben ihre im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus.

(4) Der Vorstand sowie Gremien werden durch natürliche Personen besetzt.

(5) ¹Organe und Gremien können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen. ²Ihnen ist empfohlen, bei möglichen Uneinigkeiten die Mitglieder im Vorhinein zu kontaktieren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts, jeder rechtsfähige Verein bzw. nicht-rechtsfähige Verein und sog. BGB-Gesellschaften sein. ²Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass natürliche Personen Mitglied des Vereins werden. ³Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, müssen Vertretungen juristischer Studierender Baden-Württembergs sein.

(2) Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,

2. durch Ausschluss aus dem Verein und

3. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ²Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der

Mitgliederversammlung persönlich zu rechtfertigen. ³Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. ²Es steht den einzelnen Mitgliedern frei einen Beitrag auf freiwilliger Basis zu zahlen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und
3. die Wahl mindestens zweier Kassenprüfenden, welche nicht dem Vorstand angehören,
4. die Festlegung des Austragungsortes der nächsten Mitgliederversammlung,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Bezüglich der Einberufung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. ¹Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. ²Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 8 Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung

(1) ¹In den Beschlüssen der Mitgliederversammlung haben natürliche Personen kein Stimmrecht. ²Die Studierendenvertretung einer Fakultät hat in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vier Stimmen. ³Sind mehrere Mitglieder Studierendenvertretungen derselben Fakultät, haben diese die Stimmen einvernehmlich unter sich aufzuteilen. ⁴Die Aufteilung muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. ⁵Satz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung.

(2) Die Stimmen eines Mitglieds müssen nicht kumulativ abgegeben werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat wie folgt abzulaufen:

1. ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen oder eine Versammlungsleitende (Versammlungsleitung).

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll wird von einem oder einer von der Versammlung zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführenden geführt.

4. ¹Es soll folgende Feststellungen enthalten:

a. Ort und Zeit der Versammlung,

b. der Person der Versammlungsleitung und des oder der Schriftführenden,

c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,

d. die Tagesordnung,

e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und

f. die Art der Abstimmung.

²Bei Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

5. ¹Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. ²Mit einem Drittel der Stimmen kann beantragt werden, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.

6. ¹Ein Mitglied kann seine Stimmen bei Abwesenheit auf ein anderes Mitglied übertragen. ²Jedes Mitglied darf dabei nur ein anderes Mitglied vertreten. ³Die Übertragung hat schriftlich stattzufinden und ist der Versammlungsleitung vorzulegen.

7. ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen bleiben außer Betracht. ³Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁴Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit notwendig.

8. ¹Zu Beginn der Vorstandswahlen wird der oder die Vorstandsvorsitzende gewählt. ²Der oder die Kandidierende, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Hat im ersten Wahlgang kein oder keine Kandidierende die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ⁴Führt diese Stichwahl zu

keinem Ergebnis, entscheidet das Los. ⁵Selbiges Verfahren ist für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder durchzuführen.

9. ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. ³Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens abgestimmt werden.

(2) ¹Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden; ausnahmsweise können Änderungen auch am Tag der Mitgliederversammlung mündlich beantragt werden. ²Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung – soweit zeitlich möglich – entsprechend zu ergänzen. Eilanträge auf ³Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können mündlich während der Versammlung gestellt werden und durch einstimmigen Beschluss angenommen werden. ⁴Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(3) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 8, 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern

1. der oder die Vorsitzende,

2. der Vorstand zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, die oder der zugleich Stellvertretende des oder der Vorsitzenden ist,

3. der Vorstand zuständig für die Projekte des Vereins,

4. der Vorstand zuständig für Finanzen,

5. sowie der Vorstand zuständig für die Ausrichtung der BWFaTa

²Im Folgenden tragen die Mitglieder die Bezeichnung „Vorstandsmitglieder“.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) ¹Der Vorstand ist stets dem Wohl und dem Zweck des Vereins verpflichtet. ²Dies hat er bei allen Entscheidungen, die den Verein betreffen, zu beachten. ³Handelt ein Vorstandsmitglied grob gegen das Wohl oder den Zweck des Vereins, können ihn die restlichen Vorstandsmitglieder einstimmig seines Amtes entbinden oder ihn aus dem Verein ausschließen. ⁴Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Vorstandstätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht oder nur völlig unzureichend ausgeübt wird. ⁵Vor dem Ausschluss

muss dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁶Der Ausschluss muss begründet werden und dem Betroffenen in Textform mitgeteilt werden. ⁷Das Vorstandsmitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen in Textform Widerspruch einlegen. ⁸In dem Fall des Widerspruchs entscheidet die eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Vorstandsbeschluss. ⁹Bis dahin ruht das Amt.

(4) ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr, von dem Tag der Wahl an, bestellt. ²Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des folgenden Vorstandes im Amt. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 2 endet das Vorstandsamt, wenn die Studierendenvertretung, der das Vorstandsmitglied angehört, aus dem Verein ausgeschlossen wird oder austritt oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. ⁵Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. ⁶Tritt der Vorsitzende zurück, so ist der Rücktritt gegenüber seinem Stellvertreter mitzuteilen. ⁷Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(6) ¹Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung über seine Arbeitsweise und innere Organisation beschließen. ²Insbesondere kann die Geschäftsordnung die Möglichkeit festlegen, den Vorstandsmitgliedern Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen. ³Diese gilt erst, wenn die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Geschäftsordnung zugestimmt hat.

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. ²Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören

1. die Führung der laufenden Geschäfte des LRFBW,
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
4. die Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und
5. die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung i.S.d. § 2.

(2) Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist im Verein zuständig für

1. die Führung der Vereinskasse,
2. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,

3. die Aufzeichnung und Archivierung der Geschäftsvorgänge,
4. Berichte über die Finanz- und Vermögenslage,
5. die Erstellung der Steuererklärung und
6. Achtung der Gemeinnützigkeit.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen unterstehen folgenden Regeln:

1. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. ²Eine Einberufungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten; in dringenden Angelegenheiten muss die Frist jedoch nicht gewahrt werden.

2. Es bedarf einer Tagesordnung.

3. ¹Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstandes. ²Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom dem oder der Schriftleitenden zu unterschreiben.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

a. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

b. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

c. Ein Vorstandsbeschluss kann auf mündlichem, fernmündlichem oder schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB gefasst werden.

(2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im halben Geschäftsjahr.

(3) Stellt eine Studierendenvertretung kein Vorstandsmitglied, so kann sie eine oder einen Vertretenden als Beisitz ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen entsenden.

§ 13 Gremien

(1) ¹Die Gremien des Vereins setzen sich aus natürlichen Personen zusammen. ²Sie werden zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele eingesetzt und arbeiten vom Vorstand weisungsabhängig. ³Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Konstituierung der Gremien über die Aufgaben, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§13a Beirat

(1) ¹Der LRF bildet einen Beirat aus bis zu vier Personen. ²Der Beirat berät den Verein und unterstützt diesen bei der Verfolgung seiner Zwecke.

³Dem Beirat darf nur angehören wer zuvor für ein gesamtes Vorstandsjahr Mitglied des Vorstands war oder sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

(2) Der Beirat arbeitet weisungsunabhängig.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beiratsmitglieder ist der Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und seine oder sein oder ihre oder ihr Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit Verbesserung und Sicherung der Qualität des Studiums der Rechtswissenschaften zu verwenden hat.